

Satzung des  
Bebauungsplanes Nr. 19.1  
Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade “  
der Stadt Grimmen  
nach § 2 BauGB

# BEGRÜNDUNG



Übersicht (unmaßstäblich)

Satzung des  
Bebauungsplanes Nr.19.1 Baugebiet „An der  
Gartenanlage Hoikenrade“ der Stadt Grimmen

Stand: August 2020

## 1. Angabe der Rechtsgrundlage

1.1. Grundlage der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ bildete das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

1.2. Folgende weitere Gesetzestexte waren maßgeblich:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)
- die Landesbauordnung M-V (LBauO) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert
- das Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

## 2. Grundlagen der Planung

2.1. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll auf einer ehemals kleingärtnerisch genutzten Fläche im Bereich der Kleingartenanlage „Hoikenrade“ ein Wohngebiet entwickelt werden in Erweiterung eines bereits bestehenden Wohngebietes (Bebauungsplan Nr. 19) nordwestlich des Plangebietes.

Die Flächen, das Plangebiet betreffend, sind ehemals kleingärtnerisch genutzt worden. Die Altersstruktur der Kleingärtner bedingt die Aufgabe der kleingärtnerischen Nutzung zunehmend. Derzeitig hat die Stadt Grimmen einen Leerstand von 30 % zu verzeichnen.

Die Planung dient neben der Wiedernutzbarmachung früher kleingärtnerisch genutzter Flächen und damit einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB auch einer städtebaulichen Neuordnung.

Mit der Ausweisung als Wohngebiet werden Flächen für den kleinteiligen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt.

2.2 Rechtskonform wird der Bebauungsplan im gebotenen Regelverfahren durchgeführt. Umweltbericht als Teil der Begründung und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sind Bestandteil der Planung.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch der Flächennutzungsplan geändert werden, um dem Entwicklungsgebot nach § 8 BauGB zu entsprechen.

### 3. Bestehende Bauleitplanungen

3. 1. Der Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ liegt außerhalb des Geltungsbereiches vorhandener Satzungen. Es soll eine bislang unbeplante Fläche einer städtebaulichen Steuerung zugeführt werden.
3. 2. Seit dem 11.10.2012 ist der Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen für wesentliche Teile des Territoriums rechtswirksam.
3. 3. Die Planung entspricht in einigen Teilen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt. Auf der Ebene der B-Planung soll durch geeignete Steuerinstrumente (Steuerung der baulichen Verdichtung über die Grundflächenzahl) sichergestellt werden, dass das vorhandene Entwicklungspotential nicht überschritten wird und die Strukturen des Ortsbildes so erhalten bleiben.

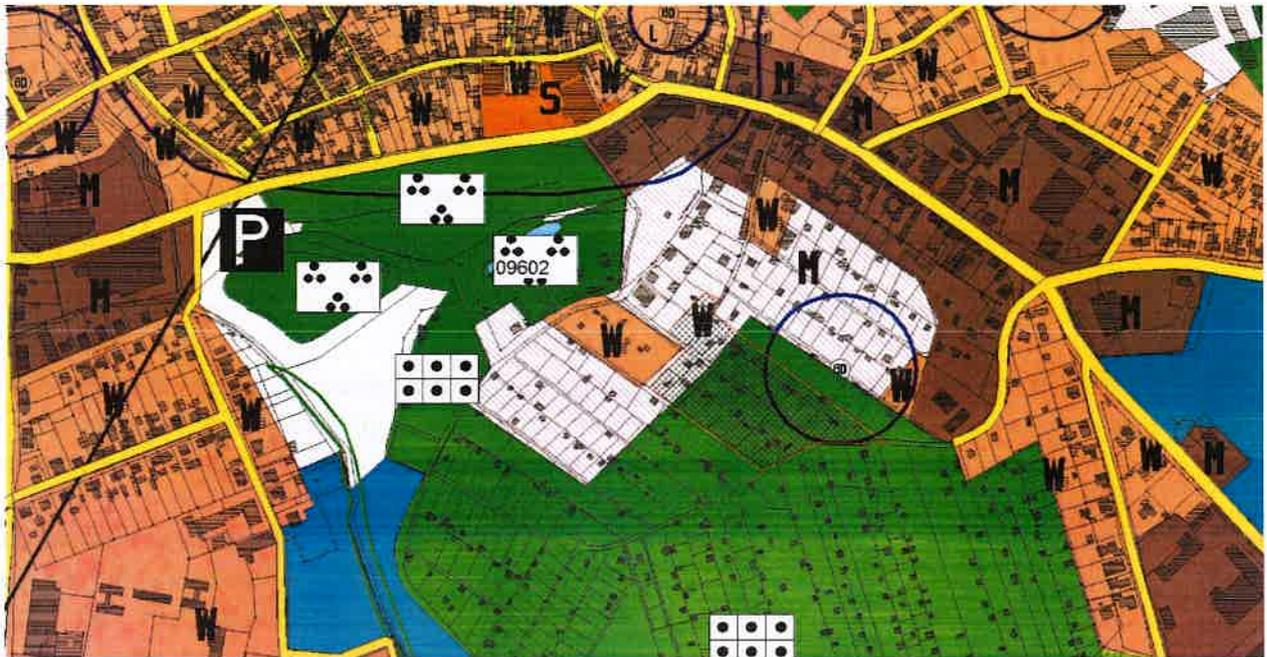


Abb. 1: Ausschnitt aus dem F-Plan der Stadt Grimmen

### 4. Raumordnerische Zielvorgaben

4. 1. Dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 entsprechend sind die Zentralen Orte Schwerpunkte der Wohnbauflächenentwicklung.

Grimmen ist als zentraler Ort eingestuft.

Die Wohnflächenermittlung für Grimmen basiert auf dem Bedarf der Eigenentwicklung, welcher in der Begründung zum Flächennutzungsplan der Stadt nachgewiesen ist. In geringem Umfang wird zudem eine Wohnflächenentwicklung

über den Eigenbedarf angestrebt. Damit soll der Wohnbauflächennachfrage im Zusammenhang mit angestrebten Wanderungsgewinnen unter Beachtung des überregional bedeutsamen Gewerbestandortes „Pommerndreieck“ auf der Ebene der Flächennutzungsplanung entsprochen werden. Gegenwärtig sind keine freien Bauplätze vorhanden. Im Flächennutzungsplan wurde für die Stadt Grimmen ein Wohnbaulandbedarf von 30 bis 50 ha ermittelt.

Es kann eingeschätzt werden, dass ca. 75 % der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen bereits weitestgehend umgesetzt worden sind. Für noch verbleibende Entwicklungsmöglichkeiten besteht langfristiger Klärungsbedarf, welcher aus städtebaulicher und raumordnerischer Sicht trotz Planungshoheit der Stadt nicht immer beeinflusst werden kann, so dass weitere Entwicklungsmöglichkeiten erschlossen werden sollen.

4. 2. Die Stadt ist stets bemüht, ihre Einwohnerentwicklung stabil zu halten. Junge Leute in der Stadt zu halten, hängt letztendlich auch davon ab, wie attraktiv die Stadt als Wohnstandort ist und zu welchen Konditionen das Bauland erworben werden kann. Aber auch die Stagnation der Einwohnerentwicklung schlägt sich auf die Haushaltsentwicklung nieder. Während die Nachfrage nach Wohnraum in industriell gefertigten Wohnhäusern rückläufig ist, wird sich der Bedarf zur Bildung von Wohneigentum im Einfamilienhaussektor weiter erhöhen. Weiter erhöht sich auch die Nachfrage nach attraktiven Flächen für Wohnungsneubau, insbesondere auf integrierten städtischen Standorten sowie die auch nach saniertem Wohnraum in der historischen Altstadt.

## 5. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung

5. 1. Die Stadt Grimmen beabsichtigt, südöstlich der v.-Homeyer-Straße und an das Bebauungsplangebiet Nr.19 „An der Gartenanlage“ angrenzend, auf den Flurstücken 509, 515, 516, 521, 522, 528, 529, 535-537, 542/1, 542/2, 565-571, 572/4, 573-583 und teilweise 508, 510, 514, 517, 520, 523, 527, 530, 534, 538, 541 und 791, Flur 6 der Gemarkung Grimmen den Bebauungsplan Nr.19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ in Grimmen aufzustellen.
5. 2. Um den Grundsätzen der baulichen Wiedernutzbarmachung gerecht zu werden, soll der Bebauungsplan zur Entwicklung eines Wohngebietes aufgestellt werden. In Angrenzung an den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 19, welcher bereits erschlossen und mit Wohnhäusern vollständig bebaut wurde, soll das Baurecht für weitere Bebauungsmöglichkeiten geschaffen werden. Durch die Aufgabe ehemals kleingärtnerisch beanspruchter Flächen (Kleingartenverein Hoikenrade I) können so weitere Grundstücke einer Wohnbaunutzung zugeführt werden. Durch den Bebauungsplan kann das Gebiet städtebaulich neu geordnet werden.

Die Planung entspricht in einigen Teilen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen. Der Flächennutzungsplan wird, dem Entwicklungsgebot entsprechend, geändert.

In enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen ist die Baufeldfreimachung in Vorbereitung auf die Erschließung und spätere Bebauung bereits abgeschlossen.



Bestandsaufnahme  
Quelle: Foto privat

## 6. Planungsanlass und allgemeines Planungsziel

6. 1. Für die im Geltungsbereich des B-Planes gelegenen städtischen Grundstücke besteht seitens der Stadt Grimmen nunmehr Interesse daran, die aufgegebenene Nutzung der

Kleingärten einer Wiedernutzbarmachung zuzuführen. Um die Planungsabsicht umzusetzen, ist hier ein städtebauliches Konzept entwickelt worden.

- 6.2. Im Hinblick auf den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen wird festgestellt, dass teilweise innerstädtisch gelegene Grünflächen (insbesondere Kleingartenflächen) nunmehr als Wohnbaulandentwicklungsflächen dargestellt sind. Bei der Auswahl dieses als Wohnbaufläche zu nutzenden Bereiches ist dem Aspekt der Zentrumsnähe besondere Beachtung geschenkt worden.
- 6.3. Um auf die gestiegene Nachfrage nach integrierten Standorten in der Stadt Grimmen zu reagieren, ist die anschließend an das bereits fertiggestellte Wohngebiet (Bebauungsplan Nr.19) arrondierende Fläche überplant worden.
- 6.4. Ziel der Planung des B-Planes Nr. 19.1 soll die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur weiteren baulichen Verdichtung auf den Flurstücken 509, 515, 516, 521, 522, 528, 529, 535-537, 542/1, 542/2, 565-571, 572/4, 573-583 und teilweise 508, 510, 514, 517, 520, 523, 527, 530, 534, 538, 541 und 791, Flur 6 der Gemarkung Grimmen sein.  
Mit der Planung soll die Grundlage geschaffen werden, um eine effektive Nutzung der Baulandreserve im integrierten Bereich zu ermöglichen. Dazu wird die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes angestrebt.

## 7. Einzelheiten der Planung

### Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

- 7.1. Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO]
  - 7.1.1. Mit dem vorliegenden Entwurf der Satzung des B-Planes Nr. 19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ in Grimmen soll im Hinblick auf die Umgebungsbebauung ein Allgemeines Wohngebiet entwickelt werden.
  - 7.1.2. Für das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet wurden zum Katalog der Zulässigkeit baulicher Anlagen (§ 4 BauNVO) ergänzende Festsetzungen getroffen.  
  
Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist es im Plangebiet unzulässig, Gartenbaubetriebe und Tankstellen zu betreiben. Beide Betriebsarten sind mit einem Verkehrsaufkommen verbunden, welches für die bereits vorhandene Wohnbebauung und das neu entstehende Wohngebiet abträglich ist.
  - 7.1.3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs.5 BauNVO) nicht zulässig.  
Die Stadt Grimmen hat aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der fehlenden Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum auf eine Überbauung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche verzichtet, um so die Möglichkeit von

Besucherstellplätzen auf den Baugrundstücken in einer Aufstelltiefe von 5 m einzuräumen.

## 8. 2. Maß der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 und 19 BauNVO]

8. 2.1. Unter dem Gesichtspunkt einer städtebaulichen Ordnung soll das Plangebiet räumlich gegliedert werden in WA I, nordwestlich des Immenweges (Flurstücke 541 teilw. und 542) und WA II, südöstlich des Immenweges. Unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung in der v.-Homeyer-Straße soll im WA I die eingeschossige Bauweise festgesetzt werden, während im WA II Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen errichtet werden dürfen.

Im WA I bedeutet dies nicht, dass zusätzlich ein Dachausbau unzulässig ist. Vielmehr ist dieses bei Beachtung der Vollgeschossdefinition der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern darüber hinaus ebenfalls zulässig.

Neben eingeschossigen Gebäuden sollen im Plangebiet (WA II) ergänzend auch energetisch günstige „Würfelhäuser“ zugelassen werden, die in der Regel nicht wesentlich höher ausfallen als traditionelle Steildachhäuser. Hinsichtlich der Höhenentwicklung werden daher zwei Vollgeschosse zugelassen und gleichzeitig bleibt die Gesamthöhe aller Gebäude (WA I und WA II) einheitlich auf 9,0 m über der Höhe mittig der zu erschließenden Verkehrsfläche (Am Tierpark) beschränkt, was im Wesentlichen der Höhe von eingeschossigen Gebäuden mit ausgebauten Steildach entspricht.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

8. 2.2. Unter dem Gesichtspunkt des schonenden Umganges mit Grund und Boden stellt die Stadt Grimmen darüber hinaus mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3, die durch Nebenanlagen mit bis zu 50 von Hundert überschritten werden kann (Regelanwendung des § 19 Abs. 4 BauNVO) sicher, dass 45 % der festgesetzten Wohnbaufläche einer baulichen Nutzung unterworfen werden können.

## 8. 3. Bauweise, Baugrenzen [§ 9 (1) Nr. 2 und 3 BauGB, § 22 und 23 BauNVO]

8. 3.1. Zur räumlichen Strukturierung des Gesamtplangebietes wurde mit Hilfe einer Baugrenze eine überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen. Die nach § 23 Abs. 5 BauNVO zulässige Überschreitung (Überbauung) mit Stellplätzen und Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 BauNVO) wird ausgeschlossen.

Ausgenommen ist die Errichtung von nicht überdachten Stellplätzen.

Die Baugrenze wurde dabei so angelegt, dass eine Bebaubarkeit des Plangebietes weitestgehend gesichert ist und diese der Eigenart der näheren Umgebung entspricht. So ist die festgesetzte Verkehrsfläche im Plangebiet mit einer Baugrenze im Abstand von 5,0 m versehen worden, um so die Bebauung mit Wohngebäuden in hinreichendem Abstand zur Verkehrsfläche zu gewährleisten.

Abzweigende Stichstraßen sind mit Baugrenzen im Abstand von 3,0 m versehen worden, da diese als „weniger stark frequentiert“ einzustufen sind.

Der Übergangsbereich zu den nördlich und südlich angrenzenden, kleingärtnerisch genutzten Grundstücken ist mit einer Pufferzone von 3,0 m versehen worden, um ausreichende Abstände zur Bestandsbebauung zu gewährleisten.

8. 3.2. Die Realisierung von Nebenanlagen außerhalb der durch die Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen wurde eingeschränkt. Dies bedeutet, dass entsprechende Nebenanlagen (z.B. Nebenanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bzw. Nebenanlagen nach § 12 und § 14 BauNVO) mit Ausnahme von nicht überdachten Stellplätzen außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig sind. Die Möglichkeit von Besucherstellplätzen soll so eingeräumt werden.

Nur nichtüberdachte Stellplätze sind somit außerhalb der Baugrenzen zulässig. Garagen, zu denen auch Carports zählen sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Der öffentliche Verkehrsraum kann auf Grund der geringen Größe des Plangebietes mit einer 7 m breiten Verkehrsfläche nur so ausgestattet werden, dass im öffentlichen Bereich keine Stellplätze für Besucher vorgehalten werden können.

8. 3.3. Aufgrund der angestrebten Struktur des Baugebietes soll mit dem B-Plan bestimmt werden, dass die Gebäude lediglich in offener Bauweise und damit mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden dürfen. Damit verbunden ist zudem, dass die Gesamtlänge der jeweiligen Gebäude nicht mehr als 50 m betragen darf. Regelungen, dass lediglich Einzel-, Doppel- oder gar Kettenhäuser zulässig sind, bedarf es nicht. Die Nachfrage nach Doppel- oder gar Reihenhäusern auch im innerstädtischen Bereich ist extrem gering. Hier ziehen die Bauherren aufgrund der moderaten Baulandkosten die Errichtung von Einfamilienhäusern vor. Sollte im Plangebiet dennoch ein Doppelhaus oder ein Reihnhaus entstehen, ergeben sich hieraus keine städtebaulichen Missstände.

#### 8. 4. Verkehrsflächen [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

8. 4.1. Das Plangebiet soll durch die Fortführung der Straße „Am Tierpark“ erschlossen werden.

8.4.2. Die festgesetzten Verkehrsflächen regeln die innere Erschließung des Wohngebietes, wobei die Dimensionierung der Verkehrsflächen in Abstimmung mit der Erschließungsplanung erfolgt ist.

8. 4.3. Im Plangebiet ist die Anlage einer Wendeanlage nach Bild 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) festgesetzt.
- 8.4.4. Der öffentliche Verkehrsraum ist mit einer Breite von 7m so geplant, dass das Aufstellen von Müllsammelbehältern im Straßennebenraum möglich ist.

### Nachrichtliche Übernahme

- 8.5. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

## 9. Art der Flächennutzung und deren Flächengrößen

9. 1. Mit dem B-Plan Nr. 19.1 Baugebiet „An der Gartenanlage Hoikenrade“ wird eine 15.155 qm große, innerörtlich gelegene Fläche überplant. Planungsziel der Stadt Grimmen ist, im Bereich des Plangebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Wiedernutzbarmachung eines bestehenden Wohnquartiers zu schaffen.
9. 2. Neben den Flächen des Allgemeinen Wohngebietes soll auch eine Verkehrsfläche dargestellt werden.
9. 3. Insgesamt ergibt sich folgende Bilanz für die Planung

Gesamtplangebiet 15.155 qm  
Davon

-	WA I	1.007 qm	
-	WA II	12.066 qm	
-	Wohnbaufläche		13.073 qm
-	Verkehrsfläche		2.082 qm

9. 4. Gleichzeitig mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes wird mit der Festsetzung der Grundflächenzahl die maximale Bebaubarkeit dieser Flächen geregelt. Im Falle der anstehenden Planung bedeutet dies, dass bei einer Größe der Baugebietsfläche von 13.073 qm (WA)

- überbaubar (GRZ 0,3 +50% Überschreitung)	5.883,00 qm
- nicht überbaubar	7.190,00 qm

sind.

## 10. Betrachtung der geplanten Wohngebietsausweisung im Hinblick auf den Eingriff in die Natur und die Landschaft

### 10.1. Schutzgebiete

Das Plangebiet ist außerhalb geschützter Gebiete (Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Naturpark) gelegen. Aus diesem Grunde braucht diesbezüglich eine gesonderte Auseinandersetzung nicht erfolgen.

### 10.2. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs.6 Nr.7 und § 1a ist im Rahmen des Verfahrens eine Umweltprüfung durchgeführt worden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind, welche in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet worden sind.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.

### 10.3. Artenschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist mit Datum vom 10.11.2018 (Ergänzungen am 22.01.2020) durch das Gutachterbüro Martin Bauer mit Sitz in 23 936 Grevesmühlen, Theodor-Körner-Str.21 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für das Plangebiet erstellt worden. Im Ergebnis des Gutachtens wurde eingeschätzt, dass kein artenschutzrechtlicher Verbotsbestand bei Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen besteht. Dieser Hinweis wurde als textliche Festsetzung im Teil B der Planzeichnung Pkt.4.1 vermerkt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist als Anlage der Begründung beigefügt.

## 11. Ver- und Entsorgung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange hatten die Versorgungsträger die Möglichkeit, sich hinsichtlich ihres Anlagenbestandes bzw. sich hinsichtlich der Sicherung der Erschließung zu äußern. Planungsrelevante Hinweise sollen an dieser Stelle in die Begründung zum Planwerk aufgenommen werden.

### 11.1. Trinkwasserversorgung /Schmutzwasserentsorgung

Seitens des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen wird darauf hingewiesen, dass die Erschließung des Plangebietes mit Trinkwasser und Schmutzwasser gesichert ist.

Die Erschließungsplanung muss feststellen, in welcher Form dies erfolgen soll.

### 11.2. Regenentwässerung

Für die Regenentwässerung im Plangebiet ist es nach derzeitigem Kenntnisstand geplant, Staukanäle anzulegen. Konkret untersucht wird dies derzeitig in der Erschließungsplanung.

### 11.3. Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfolgt in Abstimmung mit Vertretern des Landkreises VR, FG Brandschutz, dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Grimmen und der Freiwilligen Feuerwehr. Einem Protokoll vom 07.02.2019 entsprechend gibt der zuständige Wehrführer der freiwilligen Feuerwehr Grimmen an, dass die derzeitige Löschwasserversorgung für das gesamte Plangebiet ausreichend ist. Weitere bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Löschwasserabdeckung erfolgt über vorhandene Hydranten in der Greifswalder Straße sowie in der von- Homeyer-Straße oder Am Tierpark. Vom ZWAG sind die über die Hydranten zur Verfügung stehenden Wassermengen ermittelt und übergeben. Über die Hydranten können in der v.-Homeyer-Straße 35 m<sup>3</sup>, Am Tierpark 30 m<sup>3</sup> und in der Greifswalder Straße 48 m<sup>3</sup> zur Erstbrandbekämpfung zur Verfügung gestellt werden. Da die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Grimmen mit einem Löschfahrzeug ausgestattet ist, gilt die Erstbrandbekämpfung als gesichert.

### 11.4 Telekom

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, deren Bestand in der weiteren Planung zu berücksichtigen ist.

Für die telekommunikationstechnische Erschließung des Plangebietes wird eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erforderlich.

### 11.5. E.DIS

Eine ausreichende Versorgung mit Elektroenergie kann durch Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden.

Es sind Flächen für zwei Kabelverteilerschränke vorzuhalten.

## 11.6 Müllentsorgung

Im Plangebiet ist die Anlage einer Wendeanlage nach Bild 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) festgesetzt.

Der öffentliche Verkehrsraum ist mit einer Breite von 7m so geplant, dass das Aufstellen von Müllsammelbehältern im Straßennebenraum möglich ist.

